

# Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Stellungnahme des

**Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“<sup>1</sup>,  
Deutschland**

zum

GRÜNBUCH Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft

25. November 2008

## Allgemeine Stellungnahme zum Grünbuch

Da Gegenstand des Grünbuchs nicht zuletzt die speziellen Schrankenregelungen für den Bereich Bildung und Wissenschaft sind, begrüßt es das Aktionsbündnis, dass die Kommission die bisherigen Regelungen einer gründlichen Überprüfung unterziehen will. Die Vorgaben der Copyright-Richtlinie 2001/29/EG haben auch in Deutschland bei der bislang zweifachen Umsetzung in nationales Recht aus der Sicht von Bildung und Wissenschaft zu sehr unbefriedigenden und impraktikablen Regelungen geführt.

Dass man bislang kaum von einem bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrecht im EU-Bereich (wie auch weltweit) sprechen kann, liegt sicherlich auch daran, dass in den Mitgliedsstaaten, so auch in Deutschland) die zum Teil weitergehenden Vorgaben bzw. Vorschläge der Richtlinie nicht umgesetzt wurden. Es gibt jedoch in der geltenden Richtlinie grundsätzliche Probleme, denen auch jetzt im Grünbuch nicht umfassend Rechnung getragen wird. Bevor wir auf einige der im Grünbuch genannten Fragen Antworten geben, wollen wir auf diese Probleme bzw. Besonderheiten aus der Sicht von Bildung und Wissenschaft näher eingehen.

1. Das Grünbuch macht Vorschläge zu den Urheberrechten in der wissensbestimmten *Wirtschaft*. Das Grünbuch wie schon die Richtlinie gehen davon aus, dass nur eine starke Formulierung und Durchsetzung des Urheberrechts das Ziel einer leistungsstarken (kommerziellen) Informationswirtschaft begünstigt. Es kann bezweifelt werden, ob diese Gleichsetzung von starkem, d.h. schutzintensiven, Verwertungsinteressen begünstigenden Urheberrecht und innovativer leistungsstarker Informationswirtschaft im Kontext des Internet Gültigkeit hat. Es ist aber gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungszielen nicht angemessen, das so verstandene starke Urheberrecht mit dem Vorrang der wirtschaftlichen Verwertung auch auf die Bereiche von Bildung und Wissenschaft zu übertragen.

---

<sup>1</sup> Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ vertritt in Deutschland die Interessen von Bildung und Wissenschaft. Die Interessen sind keine Partikularinteressen, sondern sind angesichts der besonderen Relevanz von Bildung und Wissenschaft für das Gemeinwesen von allgemeiner Bedeutung. Das Aktionsbündnis wird durch die Unterzeichner der Göttinger Erklärung legitimiert. Diese Erklärung wurde unterzeichnet von sechs Mitgliedern der Allianz der Wissenschaftsorganisationen (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Hochschulrektorenkonferenz, Max-Planck-Gesellschaft, Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. und Wissenschaftsrat), derzeit von 359 wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Informationseinrichtungen und Verbänden sowie von über 7.000 Einzelpersonlichkeiten.

2. Bildung und Wissenschaft sind in den Ländern der EU überwiegend öffentliche Angelegenheiten und werden weitgehend öffentlich betrieben, nicht zuletzt was die Finanzierung und Organisation angeht. Es kann daher nicht angehen, dass die kommerzielle Verwertung des mit öffentlichen Mitteln produzierten Wissens durch Verlage so stark durch das Urheberrecht geschützt wird, während die Nutzung der Inhalte wissenschaftlicher Zeitschriften und Bücher u.a.m. nur über sehr eng definierte Ausnahmeregelungen (Schranken) gestattet ist. Trotz einiger spezieller Schrankenregelungen macht die auch in Richtlinie und Grünbuch erkennbare Systematik des Urheberrechts keinen Unterschied zwischen diesen Bereichen.

Urheber in Bildung und Wissenschaft sind immer auch Nutzer des publizierten Wissens. Autoren in Bildung und Wissenschaft können nicht ohne freizügige Nutzung des Bestehenden Neues produzieren. Schutz von Urhebern und Verwertern darf auch im Urheberrecht nicht die Rechte der Nutzer marginalisieren.

3. Zudem muss ein gutes Urheberrecht berücksichtigen, dass die Urheber in Bildung und Wissenschaft in erster Linie an der größtmöglichen Verbreitung und damit Nutzung ihrer Werke interessiert sind. Dies mehrt den Bestand des Wissens, den alle nutzen können sollen und mehrt gleichzeitig die wissenschaftliche Reputation der Autoren. Die monetäre Anerkennung ist in Bildung und Wissenschaft - vor allem im Bereich der wissenschaftlichen Zeitschriften, in dem überwiegend keine Autorengehälter gezahlt werden, - kein zentraler Anreiz zur Produktion und Verbreitung neuen Wissens. Bei der Ausgestaltung des Urheberrechts sollte daher stärker berücksichtigt werden, dass die Interessen der Urheber und Nutzer in Bildung und Wissenschaft grundsätzlich andere sind als auf den allgemeinen Publikums- und Unterhaltungsmärkten.

4. Die in Bildung und Wissenschaft Tätigen und Produzierenden sind vielmehr in erster Linie an der Wahrung der Persönlichkeitsrechte (moral rights) interessiert. Diese Persönlichkeitsrechte – Publikationsfreiheit, Anerkennung der Urheberschaft, Schutz vor Verzerrung ihrer Werke durch Dritte – sollten daher in der EU harmonisiert verbindlich gemacht werden. In Bildung und Wissenschaft spielen Verwertungsrechte und die damit verbundenen Eigentumsansprüche nicht die entscheidende Rolle. Das jetzige Urheberrecht schützt aber für Bildung und Wissenschaft unangemessen die Nutzungsrechte, die die kommerziellen Verwerter durch Übertragung der Verwertungsrechte der Urheber erworben haben – bis heute weitgehend mit exklusivem Anspruch. Dadurch wird nicht ausreichend dem Interesse der Öffentlichkeit an einer frei kommunizierenden Wissenschaft Rechnung getragen. Dieses Interesse, nicht das Interesse der Informationswirtschaft alleine, sollte das Grünbuch stärker betonen.

5. Vergütungsansprüche für die Nutzung urheberrechtsgeschützter Materialien werden in Bildung und Wissenschaft nicht grundsätzlich verneint. Es geht nicht um Vergütungsfreiheit, sondern um Genehmigungsfreiheit, also nicht die Rechteinhaber um Erlaubnis für die Nutzung kontaktieren zu müssen. Bisher wird in den Schrankenregelungen festgelegt, dass eventuelle Vergütungsansprüche der Rechteinhaber nur über Verwertungsgesellschaften abgewickelt werden dürfen. Dies sollte nur pauschaliert erfolgen. Die pauschalierte Abrechnung muss zwischen den Verwertungsgesellschaften und den zentralen Trägern der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen erfolgen. Einzelabrechnungen einer jeden individuellen Nutzung würden zu einer unzumutbaren Bürokratisierung führen und letzten Endes faktisch die Nutzung der Schrankenregelungen verhindern.

6. Dem Interesse der Öffentlichkeit an einer freizügigen Nutzung von Wissen und Information in Bildung und Wissenschaft läuft das stark monopolistisch organisierte internationale Verlagswesen, vor allem auf den Zeitschriftenmärkten, zuwider. Hier

sind gleich doppelte Monopolstrukturen auszumachen, einmal die der Anbieter und dann die der Produkte selber. Für Bildung und Wissenschaft, einschließlich der Mittlerinstitutionen wie Bibliotheken, ist in den letzten Jahren zweifellos ein Marktversagen mit der Konsequenz der unzureichenden, oft nur noch unter unakzeptablen Bedingungen zu realisierenden Informationsversorgung auszumachen. Auch das Urheberrecht muss seinen Beitrag dazu leisten, dass hier wieder eine vernünftige Balance erreicht werden kann.

7. Der gesamtgesellschaftliche Mehrwert, der aus einem freien Umgang von Wissen und Information in Bildung und Wissenschaft resultiert, ist um ein Vielfaches höher als die wirtschaftliche Wertschöpfung der die Verwertung betreibenden Akteure auf den kommerziellen Informationsmärkten. Das Urheberrecht sollte daher mit Blick auf Bildung und Wissenschaft zumindest gleichwertig die Entwicklung von freien Austauschmärkten begünstigen, d.h. auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für freie Publikationsformen im Open-Access-Paradigma, vor allem bezüglich der Sekundärverwertung, schaffen.

8. Angesichts der besonderen Bedeutung von Bildung und Wissenschaft für Gesellschaft und Wirtschaft sollte sich die Gesetzgebung für die verbindliche Ausgestaltung von privilegierten Nutzungsbedingungen zuständig erklären. Vertragsvereinbarungen mögen in einzelnen Fällen zielführend sein. Sie dürfen jedoch nicht die in den Ausnahmeregelungen gegebenen Nutzungsprivilegien außer Kraft setzen.

9. Ebenso dürfen technische Schutzmaßnahmen, grundsätzlich die in den Ausnahmeregelungen gegebenen Nutzungsprivilegien für Bildung und Wissenschaft nicht außer Kraft setzen. Der Primat der technischen Schutzmaßnahmen sollte bei der Neuformulierung der EU-Richtlinie entfallen.

10. Nicht zuletzt wegen der dynamischen Entwicklung des Internet hat sich die Festschreibung einer abgeschlossenen Liste von Ausnahmen in der geltenden EU-Richtlinie als kontraproduktiv erwiesen. Auch das damit anvisierte Ziel der Harmonisierung der Ausnahmen in den Mitgliedsländern konnte dadurch ganz offensichtlich nicht erreicht werden. Es sollte daher eine offene Liste von Ausnahmen, die jedoch aufgrund ihrer Bedeutung verbindlichen Charakter erhalten sollte, angestrebt werden.

11. Die generellen Ziele des Urheberrechts im Sinne von Bildung und Wissenschaft können aus unserer Sicht zwar auch über eine Öffnung der Schrankenliste erreicht werden. Wegen der herausgehobenen Bedeutung von Bildung und Wissenschaft für alle Bereiche der Gesellschaft wäre es jedoch sinnvoller, ein bereichsspezifisches Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft zu entwerfen bzw. ein spezielles Bildungs- und Wissenschaftsprivileg, eine positive Schrankenschranke, einzuführen. Letzere soll sicherstellen, dass Bildung und Wissenschaft die Potenziale der neuen digitalen Medien ihren Aufgaben und Zielen entsprechend freizügig nutzen und ausschöpfen können. Damit würde nicht zuletzt die Innovationsfähigkeit der Mitgliedsländer der EU nachhaltig unterstützt.

## **Zu einigen der im Grünbuch gestellten Fragen**

**(1) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über die Anwendung der Ausnahmen gefördert oder hierfür Leitlinien festgelegt werden?**

**Aktionsbündnis:** Nein – Vertragsfreiheit besteht ohnehin. So schwach („schwach“ aus der Sicht der Schrankenbegünstigten) auch oft genug die Ausnahmeregelungen

formuliert sind, so geben Ausnahmeregelungen im Gesetz, wenn sie denn ausreichend stark und eindeutig formuliert, eine Nutzungssicherheit, die nicht durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden darf. Zudem kann auf den wissenschaftlichen Publikationsmärkten kaum von einer Symmetrie zwischen den Verwerterorganisationen (große internationale Verlage) und den Nutzern bzw. den Mittlerorganisationen wie Bibliotheken gesprochen werden. Bisherige Vereinbarungen gehen erfahrungsgemäß zu Lasten der weniger stark organisierten und weniger über eine Lobby verfügenden Nutzer. Durch vertragliche Vereinbarungen würde die Rolle der kommerziellen Verwerter weiter gestärkt.

**(2) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über andere, nicht unter die Ausnahmen fallende Aspekte gefördert oder hierfür Leitlinien oder Musterlizenzen festgelegt werden?**

**Aktionsbündnis:** Nein, wenn auch vertragliche Vereinbarungen im Einzelfall eventuell nützlich sein können. Leitlinien oder Musterlizenzen (auch Zwangslizenzen) für vertragliche Vereinbarungen zu bislang nicht geregelten Ausnahmen oder Aspekten in ihnen sind tendenziell ungeeignet und fördern Asymmetrien. Weiterentwicklungen von Ausnahmeregelungen sollten eher durch offen formulierte bereichsspezifische Regelungen bzw. ein spezielles Wissenschaftsprivileg möglich gemacht werden.

**(3) Ist es angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Internet-Technologien und der weit verbreiteten Erwartungen von Wirtschaft und Gesellschaft noch angemessen, sich auf eine Liste nicht verbindlicher Ausnahmen zu stützen?**

**Aktionsbündnis:** Klares Nein – weder wird dadurch das Harmonisierungsziel befördert, noch kann der angesprochenen kontinuierlichen Weiterentwicklung der Internet-Technologien, aber auch der sich weiter entwickelnden normativen Einstellungen in der Gesellschaft zur Nutzung von Wissen und Information Rechnung getragen werden. Allerdings darf eine Öffnung der Ausnahmen nicht zu einer Infragestellung der bislang verankerten Ausnahmen für Bildung und Wissenschaft führen. Ein verbindliches Prinzip zur Sicherung der bis dahin garantierten Ausnahmeregelungen sollte eingeführt werden.

**(4) Sollten bestimmte Ausnahmekategorien verbindlich ausgestaltet werden, um ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Nutznießer dieser Ausnahmen besser zu schützen?**

**Aktionsbündnis:** Die „Beliebigkeit“ der Umsetzung der bislang in der Richtlinie geschlossenen Ausnahmeliste hat sicherlich nicht zur erwünschten Harmonisierung in den EU-Ländern beigetragen. Es ist für die immer schon grenzüberschreitend international arbeitende Wissenschaft hinderlich, wenn Ausnahmen, z.B. für die Nutzung urheberrechtsgeschützten Materials in international verteilten Arbeitsgruppen, in verschiedenen Ländern unterschiedlich geregelt sind. Eine für alle Mitgliedsländer verbindliche Ausgestaltung zentraler Ausnahmekategorien ist daher erwünscht.

Antwort zu (5) **Wenn ja, welche?**

Aus der bisherigen Liste, z.B. art 5 (2, a-d); art 5 (3, a-e, n). Dies könnte zu einer starken und damit handhabbaren Reduktion der in der Richtlinie aufgeführten Ausnahmen führen. Dies ist auch deshalb möglich, weil der weiter gültige Dreistufentest ohnehin die Metaschranke für die Ausnahmeregelungen darstellt –

positiv formuliert: es kann alles als Ausnahme gestattet sein, was nicht explizit gegen den Dreistufentest verstößt. Dabei ist allerdings eine Fortentwicklung des Verständnisses des Dreistufentests im Sinne einer stärkeren Gemeinwohlorientierung dringend erforderlich, auch um eine wirkliche Balance herzustellen zwischen den Interessen der Allgemeinheit und der Nutzer einerseits und der Rechteinhaber/Verwerter andererseits. Die Verbindlichkeit der Ausnahmekategorien sollte ergänzend, aber durch die angesprochene bereichsspezifische Regelung gesichert und offen gehalten werden.

**6) Sollte die Ausnahme für Bibliotheken und Archive unverändert bleiben, weil die Verlagshäuser selbst die notwendigen Entwicklungen durchführen werden, um einen Online-Zugang zu ihren Katalogen zu gewährleisten?**

**Aktionsbündnis:** Die Frage ist mit dem Fokus auf Kataloge und der Kausalverknüpfung nicht einfach zu verstehen. Wenn damit gemeint sein sollte, den kommerziellen Anbietern quasi ein Monopol auf die Zugänglichmachung der elektronischen Informationsobjekte jeder medialen Art zuzugestehen dann ist diese Frage klar zu verneinen. Dies würde dazu führen, dass Bibliotheken und vergleichbare Einrichtungen von den elektronischen Informationsmärkten verschwinden würden. Nach Ansicht des Aktionsbündnisses soll es auch in elektronischen Umgebungen ein duales System geben: a) der kommerziellen Bereitstellung und b) der Bereitstellung durch öffentliche Einrichtungen.

Es gehört ja auch zu den politisch bedeutsamen Zielen der EU, zur Bewahrung und Zugänglichmachung des reichen kulturellen Erbes der europäischen Länder eine europäische digitale Bibliothek bzw. ein großes digitales Archiv aufzubauen und allen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Derzeit sehen sich viele solcher Einrichtungen allerdings durch unklare Urheberrechtsvorschriften an der Einlösung dieses umfassenden Ziels gehindert. Durch das europäische Urheberrecht sollte daher durch eindeutige Privilegien für öffentliche Mittlerorganisationen das Ziel der Bewahrung und Bereitstellung des kulturellen Erbes gesichert werden. Dies gehört auch zur Umsetzung der von der EU stark unterstützten und zum Erfolg geführten UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Diese UNESCO-Konvention soll nicht zuletzt ein völkerrechtlich verbindliches Gegengewicht zur durchgängigen Kommerzialisierung von Kulturgütern setzen. Nur öffentliche Mittlerorganisationen sind in der Lage, die erforderliche Nachhaltigkeit, d.h. die Langzeitarchivierung und dauerhafte Zugänglichkeit, elektronischer Materialien zu sichern. Auch in der international anerkannten Berliner Erklärung zu Open Access wird die Langzeitarchivierung als öffentliche, nicht private Aufgabe gesehen.

Die Bereitstellung kommerzieller Nutzungsangebote auch von mit öffentlichen Mitteln produzierter Informationsobjekte ist nach Ansicht des Aktionsbündnisses nur dadurch gerechtfertigt, dass von den Anbietern informationelle Mehrwerte gegenüber den ursprünglichen Werken bereitgestellt werden. Zumindest die Grundversorgung mit diesen ursprünglichen Werken, auch und gerade in elektronischer Form, sollte weiter die Aufgabe der Bibliotheken und vergleichbarer öffentlicher Mittlerorganisationen und grundsätzlich im Urheberrecht gewährleistet sein.

**(7) Sollten öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive Lizenzvereinbarungen mit den Verlagshäusern schließen, um den Zugang zu ihren Werken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle für den Online-Zugang zu Bibliotheksbeständen**

**Aktionsbündnis:** Entsprechend der Antwort zu (6) muss die Grundversorgung mit den ursprünglich produzierten Werken gesichert sein. Weitere Nutzungsbedingungen können sicherlich über spezielle Lizenzvereinbarungen geregelt werden.

(8) Sollte der Geltungsbereich der für öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive geltenden Ausnahme in Bezug auf nachstehende Punkte präzisiert werden? [Formatänderungen, Zahl der Kopien, die im Rahmen dieser Ausnahme angefertigt werden dürfen, Einscannen ganzer Bibliotheksbestände.]

(9) Sollte in den einschlägigen Rechtsvorschriften geklärt werden, ob das Einscannen von Werken aus Bibliotheksbeständen mit dem Ziel, ihren Inhalt über das Internet durchsuchbar zu machen, über den Geltungsbereich der derzeitigen Ausnahmen hinausgeht?

**Aktionsbündnis:** Ein weiterer Klärungsbedarf, bei Sicherung der unter (6) und (7) generellen Forderung einer informationellen Grundversorgung mit den ursprünglichen Werken, wird nicht gesehen. Das Einscannen ganzer Bibliotheksbestände und deren öffentliche Bereitstellung sollten dann selbstverständlich sein.

(10) Ist in Bezug auf verwaiste Werke eine Legislativmaßnahme der Gemeinschaft erforderlich, die über die Empfehlung 2006/585/EG der Kommission 24. August 2006 hinausgeht?

(11) Wenn ja, sollte dann die Urheberrechtsrichtlinie aus dem Jahr 2001 geändert oder ein eigenständiger Rechtsakt erlassen werden?

(12) Wie sollten die grenzübergreifenden Aspekte, die sich im Zusammenhang mit verwaisten Werken stellen, in Angriff genommen werden, um die EU-weite Anerkennung der Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

**Aktionsbündnis:** Das Aktionsbündnis hat im Rahmen des zweiten Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland (im „Zweiten Korb“) einen Normvorschlag für verwaiste Werke vorgelegt, der im Dritten Korb mit behandelt werden soll. Dieser Vorschlag lautet wie folgt:

§ 52c Öffentliche Zugänglichmachung verwaister bzw. nicht mehr verwerteter Werke

(1) Öffentliche Zugänglichmachung für nicht-gewerbliche und private Zwecke, insbesondere durch Nutzer für Zwecke der Archivierung und für Forschung und Ausbildung

(a) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Werken, deren Urheber oder Rechteinhaber nach einer dokumentierten Standardsuche [alternativ: einer zeitlich auf 30 Tage öffentlichen Bekanntmachung] nicht ermittelt werden können.

(b) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Werken, deren ausschließliches Nutzungsrecht länger als zwanzig Jahre nicht ausgeübt und für die die Urheber nach einer dokumentierten Standardsuche [alternativ: einer zeitlich auf 30 Tage öffentlichen Bekanntmachung] nicht ermittelt werden konnte. An die Stelle des Urhebers im § 41 tritt der Nutzer.

(c) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Buchstaben (a) und (b) ist eine angemessene Vergütung vorzuhalten. Der Anspruch kann seitens des nachträglich bekannt gewordenen Urhebers oder Rechteinhabers nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(d) Dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung kann auch durch den nachträglich bekannt gewordenen Urheber oder Rechteinhaber, unbeschadet der Regelung unter (c), nicht

widersprochen werden, wenn die unter (a) und (b) angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Weitere Rechtsmittel gegenüber den neuen Nutzern sind nicht möglich.

(2) Öffentliche Zugänglichmachung für gewerbliche Zwecke

(a) Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Werken, deren Urheber oder Rechteinhaber nach einer angemessenen professionellen und dokumentierten Suche und einer öffentlichen Bekanntmachung nicht ermittelt werden können.

(b) Einer öffentlichen Zugänglichmachung von Werken, deren ausschließliches Nutzungsrecht länger als zwanzig Jahre nicht ausgeübt und für die der Urheber nach einer angemessenen professionellen und dokumentierten Suche und einer öffentlichen Bekanntmachung nicht ermittelt werden können, für gewerbliche Zwecke Dritter kann von Seiten der bisherigen Rechteinhaber nicht widersprochen werden.

(c) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach dem Buchstaben (a) ist mit Blick auf einen nachträglich bekannt werdenden Urheber eine angemessene Vergütung vorzuhalten. Der Anspruch seitens des nachträglich bekannt gewordenen Urhebers kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Vergütung gegenüber dem ursprünglichen Rechteinhaber wird durch Lizenzverträge geregelt.

(d) Dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung kann auch durch den nachträglich bekannt gewordenen Urheber oder Rechteinhaber nicht widersprochen werden, wenn die unter (a) und (b) angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

**(19) Sollte die Wissenschafts- und Forschungsgemeinschaft Lizenzregelungen mit den Verlagen treffen, um den Zugang zu geschützten Werken zu Unterrichts- oder Forschungszwecken zu erleichtern? Gibt es Beispiele für erfolgreiche Lizenzierungsmodelle, die die Online-Nutzung geschützter Werke für Unterrichts- oder Forschungszwecke ermöglichen?**

**Aktionsbündnis:** Grundsätzlich sollte die Ausnahmeregelung aus der EU-Richtlinie art 5(3, a) nicht durch Lizenzregelungen abgeschwächt oder sogar ausgesetzt werden. Im Gegenteil, diese sollte erweitert und präzisiert werden (s. Antworten zu 20 und 21). Als Übergangslösungen können aber Lizenzvereinbarungen z.B. wie die der Nationallizenzen in Deutschland durch die DFG sinnvoll sein. Auf keinen Fall darf es geschehen, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen je einzeln zu Lizenzregelungen mit der Informationswirtschaft gezwungen werden. Dieses Verfahren hat sich bei oft hunderten Lizenzvereinbarungen durch eine Universitätsbibliothek oder Forschungseinrichtungen als bürokratisch aufwändig, nachteilig und häufig als finanziell untragbar erwiesen. Im Sinne der Antwort zu (6) sollten solche Vereinbarungen, die auch die Nutzung der kommerziellen Mehrwertangebote zu akzeptablen Bedingungen ermöglichen, von den Wissenschaftsorganisationen (konzertiert) getroffen werden können. Sinnvoll wären hier Rahmen-Lizenzvereinbarungen auf europäischer Ebene, um zu vergleichbaren Nutzungsbedingungen in den EU-Ländern zu kommen.

(20)

**Aktionsbündnis:** Zu den gravierenden Nachteilen der ersten Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland (durch den neuen § 52a UrhG) gehört die unzureichende Berücksichtigung der immer stärker zum Einsatz kommenden kollaborativen Lernformen, die in der Regel über „distant learning“, also über disloziert und asynchron arbeitende Gruppen organisiert werden. Dieser Teil der Schrankenregelungen muss grundsätzlich neu erarbeitet und EU-weit koordiniert werden, da in den nächsten Jahren solche kollaborativen eLearning-Verfahren stärker länderübergreifend eingesetzt werden. Diese Entwicklung wird auch politisch gefordert.

**(21) Sollte klargestellt werden, dass die für Unterricht und Forschung geltende Ausnahme nicht nur für Materialien gilt, die in Klassenräumen oder Bildungsstätten verwendet werden, sondern auch deren Verwendung zu Hause zu Studienzwecken einschließt?**

**Aktionsbündnis:** Im Sinne der Antwort zu (20) macht die derzeit, z.B. in Deutschland getroffene Regelung der Nutzung lediglich „im Unterricht“ keinen Sinn. Eine „remote“-Nutzung sollte der erlaubte Regelfall sein, sowohl für das individuelle und in kollaborativen Gruppen stattfindende Lernen und Forschen als auch im Sinne der Nachbereitung und der Vorbereitung auf spätere Prüfungen. Durch Einflussnahme auf das normative Verhalten und durch einfache Zugangsregelungen sollte, falls überhaupt erforderlich, gesichert werden, dass keine unbillige Verwendung der Materialien außerhalb der eigentlichen Lernzwecke für die autorisierten Zielgruppen geschieht.

**(22) Sollte es hinsichtlich der Länge der Werksauszüge, die vervielfältigt oder für Unterrichts- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden können, verbindliche Mindestvorschriften geben?**

**Aktionsbündnis:** Nein – Kriterium soll allein die erforderliche Nutzung zum Erreichen der Unterrichts- und Forschungszwecke sein.

**(23) Sollte es eine verbindliche Mindestanforderung im Hinblick darauf geben, dass die Ausnahme sowohl für den Unterricht als auch für die Forschung gilt?**

**Aktionsbündnis:** Nein – es sei denn diese Mindestanforderung kann über das hier geforderte allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsprivileg erfüllt werden.

Für das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ - <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>



Der Sprecher, Dr. Rainer Kuhlen, Professor für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz - [rainer.kuhlen@uni-konstanz.de](mailto:rainer.kuhlen@uni-konstanz.de)